

Förderprogramm «Lightbank» Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Begriffe

1.1 ProKilowatt

ProKilowatt ist ein vom Bundesamt für Energie (BFE) geschaffenes Instrument zur Förderung der Effizienz im Strombereich. Im Rahmen der «Wettbewerblichen Ausschreibungen» werden jährlich Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch beitragen, evaluiert und finanziell unterstützt. Mehr unter www.prokw.ch

1.2 Förderprogramm «Lightbank»

Lightbank ist ein befristetes, nationales Förderprogramm im Rahmen von Prokilowatt zur Umsetzung energieeffizienter Lichtlösungen und Förderung der LED-Technologie. Das Programm unterstützt Bauherrschaften bei der Erneuerung von Beleuchtungsanlagen mit Fördergeldern von 175 Franken pro jährlich eingesparte MWh/a. Maximum: 30'000 Franken.

1.3 SIA Norm 387/4 (Version 2017)

Die Norm SIA 387/4 (Elektrische Energie im Gebäude – Beleuchtung, bildet die planerische Grundlage für die Erbringung des Energienachweises in den von Lightbank geförderten Projekten.

2 Organisation

2.1 Programmträgerschaft

Die Lightbank GmbH wickelt das Förderprogramm für effiziente Beleuchtung im Auftrag von ProKilowatt ab und zahlt die Fördergelder an die Bauherrschaft aus. Lightbank GmbH ist eine Kooperation der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.), der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) und des Fachverbands der Beleuchtungsindustrie (FVB).

Adresse der Geschäftsstelle: Lightbank GmbH, Schaffhauserstrasse 34, 8006 Zürich

2.2 Antragsteller

Antragsteller für ein Projekt kann die Bauherrschaft, der zuständige Beleuchtungsplaner, der Architekt oder der Lieferant sein. Die Fördermittel müssen in jedem Fall der Bauherrschaft zufließen.

2.3 Webseiten

Informationen und generelle Anmeldung auf www.lightbank.ch

Abwicklung von kleinen Projekten (bis 1000 m²) unter www.top-light.ch

3 Bedingungen

3.1 Standort

Die Projekte müssen ihren Standort innerhalb der Schweiz haben. (ohne Lichtenstein)

3.2 Zeitraum

Die Gültigkeitsdauer des Programms ist bis 31. Dezember 2025 beschränkt. Je nach Eingang der Anträge können die Fördergelder bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschöpft sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel des Bundes.

3.3 Objektart

Für das Lightbank-Förderprogramm sind alle Gebäudetypen zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Aussenbeleuchtungsanlagen jedoch ohne Sportplätze und Strassen.

3.4 Objektgrösse und -umfang

Es wird zwischen grossen (ab 1'000 m²) und kleinen Projekten (unter 1'000 m²) unterschieden. Für kleine Projekte steht ein vereinfachtes Verfahren zur Berechnung und Abwicklung zur Verfügung, siehe www.lightbank.ch (Gebäude und Räume ab 1'000m²). Projekte unter einer Einsparung von 1 MWh/a können nicht gefördert werden.

3.5 Erneuerung von Beleuchtungsanlagen

Unterstützt werden Sanierungen – keine Neubauten oder Ersatzneubauten

3.6 Energetische Anforderungen

Das Programm basiert auf der SIA-Norm SIA 387/4 Ausgabe 2017 und der Bedingung, dass Projekte die Energie-Anforderungen von ProKilowatt erfüllen: 2/3 der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert unter dem Grenzwert. Massgebend ist der berechnete Energiebedarf der neuen Beleuchtungsanlage.

3.7 Lichttechnische Anforderungen

Die lichttechnischen Anforderungen der Norm SN EN 12464 (minimale Beleuchtungsstärken, Schutz vor Blendung, Farbwiedergabe der Lichtquellen, u.a.) müssen eingehalten werden.

3.8 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für die neue Beleuchtungsanlage muss nach dem Zuschlagsentscheid der Programmleitung des Projektes zum Förderprogramm erfolgen.

3.9 LED-Röhren

Der Einsatz von LED-Röhren wird nur gefördert, wenn gleichzeitig eine Beleuchtungssteuerung installiert wird. In Projekten ab 1000 m² ist die Förderung von LED-Röhren auf folgende Nutzungen beschränkt: Parking, Lagerhalle, Nebenräume.

3.10 Beleuchtungssteuerung und dimmbare Betriebsgeräte

Es werden nur Beleuchtungsanlagen mit dimmbaren Betriebsgeräten zugelassen; begründete Ausnahmen sind möglich. Eine Beleuchtungssteuerung wird verlangt, wo diese aus Sicherheits- und Betriebsgründen nicht ausgeschlossen ist.

3.11 Aussenraumleuchten

Aussenbeleuchtungen müssen über eine Beleuchtungssteuerung verfügen und nach EN12464-2 geplant werden.

3.12 Maximale Investition

Pro Endkunde können Fördergelder bis zu einer maximalen Investitionssumme von 300'000 CHF gesprochen werden. Für Projekte mit grösseren Sanierungsvolumen können Bauherrschaften direkt bei www.prokw.ch einen Förderantrag stellen.

Grundsätzlich gilt ein Standort als Endkunde, ausser bei gleichartigen Filialen oder Objekten wie z.B. Verkaufsstellen eines Detaillisten oder Immobilien einer Immobiliengesellschaft. In diesem Fall gelten alle gleichartigen Filialen (z.B. eines Detailhändlers) oder alle Objekte (z.B. einer Immobiliengesellschaft) zusammen als ein Endkunde.

3.13 Amortisationszeit

Die Amortisationszeit der neuen Anlage muss über 4 Jahre liegen.

3.14 Unternehmen mit Zielvereinbarung oder Energieaudit

Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO₂-Abgabe, Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder Zielvereinbarungen eingehen oder sich einem Energieaudit unterziehen, können im Rahmen von ProKilowatt geförderten Programmen nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zur Zielvereinbarung oder zum Energieaudit umgesetzt werden.

4 Ablauf

4.1 Anmeldung und Registrierung

Die Anmeldung erfolgt online unter www.lightbank.ch. Der Energienachweis und weitere notwendige Unterlagen müssen bis spätestens drei Monate nach der Registrierung vorliegen, sonst kann der Förderantrag durch die Programmleitung gelöscht werden.

4.2 Zulassung des Projektes

Sind alle Anforderungen erfüllt und die notwendigen Unterlagen vorhanden, wird das Projekt zum Förderprogramm zugelassen. Der Entscheid über die Projektzulassung wird von der Programmleitung gefällt.

4.3 Ausführung und Fertigstellung

Die Fertigstellung muss innerhalb eines Jahres nach der Zulassung erfolgen. Sobald das Projekt fertig gestellt ist, bedarf es einer Meldung an die Programmleitung von Lightbank.

4.4 Kontrolle durch Experten (Lichtcheck)

Nach Terminvereinbarung kontrolliert ein Experte vor Ort die Installation, misst die Beleuchtungsstärken und unterzieht die Beleuchtungssteuerung einer Funktionskontrolle. Dabei wird der Energieverbrauch anhand von SOLL-IST-Bilanzen verglichen und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Falls die Anforderungen nicht erfüllt werden, wird eine Optimierung der Beleuchtungsanlage verlangt, bevor die Fördergelder ausbezahlt werden.

Für kleine Projekte (unter 1'000 m²) entfällt der Lichtcheck; es werden Stichproben durchgeführt.

4.5 Verrechnung der Fördergelder

Auf einen positiven Bericht des Experten wird der definitive Förderbetrag berechnet und die Fördergelder werden auf die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen. Sind die Fördergelder erschöpft besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines provisorisch bestätigten Förderbetrages.

5 Lichtplanung

5.1 Verpflichtende Normen

- EN 12464-1 für die Lichtplanung im Innenraum, EN 12464-2 im Aussenraum
- EN 13032 für die Messung der Leuchten
- Durch Garantiebestimmungen des Anbieters garantierte Produktqualität
- CE-Kennzeichnung für die Produkte

5.2 Energieverbrauch

Zur Erstellung des Energienachweises stehen die nachfolgenden Tools zur Verfügung:

- www.lighttool.ch
- ReluxEnergy (Software von www.relux.com)
- in der Lightbank integriertes Berechnungsverfahren, analog Lighttool
- Für kleine Projekte (bis 1000 m²): www.top-light.ch

5.3 Unterlagen (für Projekte ab 1000 m²)

Folgende Unterlagen müssen bis spätestens drei Monate nach Registrierung des Projekts vorliegen:

- Energienachweis SIA 387/4 der neuen Beleuchtung
- Grundrisspläne (mit Vorteil Beleuchtungspläne)
- Investitionskosten
- Optional: Datenblätter der eingesetzten Leuchten

5.4 Minimalanforderungen an LED-Leuchten

- Farbwiedergabe Ra mindestens 80
- Lebensdauer 50'000 h L70 B50 (C10) bei 25 °C Umgebungstemperatur
- Farbtoleranz LED Chip (MacAdam-Ellipse) <4 SWE typisch 3 SWE (Schwellwerteinheiten)
- ENEC-Prüfung bei den Haupttypen einer Leuchtenfamilie (Standardprodukte)
- In Zweifelsfällen können Kontrollmessungen von Leuchten bei Metas Bern eingefordert werden

6 Förderbeiträge

6.1 Berechnung der Energieeinsparung

Die Energieeinsparung wird als Differenz zwischen dem SIA-Grenzwert und dem Projektwert der neuen Beleuchtung berechnet. Die Erfassung der alten Beleuchtung ist nicht nötig.

6.2 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 175 CHF pro jährlich eingesparte Megawattstunde gemäss Energienachweis, maximal 30% der Investitionssumme, maximal 30'000 CHF je Projekt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Fertigstellung geltenden Fördersätze und Förderbedingungen.

6.3 Mehrwertsteuer

Bei den Förderbeiträgen von ProKilowatt handelt es sich um Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Diese Förderbeträge sind befreit von der Mehrwertsteuer (MwSt.).

6.4 Rechnungsstellung

Die Fördergelder müssen der Bauherrschaft zu Gute kommen. Der Betrag wird auf die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen.

6.5 Auszahlung der Förderungen

Bei der Auszahlung der Fördermittel kann es aufgrund des Zahlungsplans des Bundes zu Verzögerungen kommen.

7 Rechtliche Grundlagen

7.1 Gültigkeit des Reglements

Dieses Reglement gilt in der vorliegenden Fassung. Vorbehalten sind Änderungen, welche von ProKilowatt oder vom Bundesamt für Energie vorgegeben werden.

7.2 Haftung

Die Lightbank GmbH lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Projektabwicklung ab. Weiter lehnt die Lightbank GmbH jegliche Haftung für durch allfällige Änderungen dieses Reglements entstehende Unkosten oder Schäden ab.

7.3 Geheimhaltung

Die Lightbank GmbH und ihre Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur absoluten Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung eines Projektes oder anderweitig erhaltenen Informationen, vorbehältlich der für die mit der wettbewerblichen Ausschreibung verbundenen, unverzichtbaren Berichterstattungsinhalte, soweit diese nicht zur Realisierung zur Realisierung eines Projektes erforderlich sind.

7.4 Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 1. Oktober 2024